

Ergänzende Hinweise zum Bewerberkreis
Erlass „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ vom 8. Juni 2018

- Bewerbungen sind direkt an die ausschreibende Schule zu senden -

Für eine Einstellung auf Stellen der **„sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase“** kommen Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Sozialpädagogik (Bachelor/Master)
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen
- vergleichbare pädagogische Hochschulabschlüsse.

Die folgenden Qualifikationen wurden bislang als vergleichbar eingestuft:

Hochschulabschlüsse

- Soziale Arbeit (Nachfolgestudium Sozialpädagogik)
- Bildungswissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Reha-Wissenschaft
- Diplompädagogik
- Kindheitspädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Heilpädagogik
- Psychologie/Sozialpädagogik
- Bachelorstudiengang Elementarpädagogik (ev. Fachhochschule Rheinland)
- Bachelor of Arts, Hauptfach Erziehungswissenschaft
- Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kinder- und Jugendalter, Schwerpunkt Methodik und Didaktik
- Designpädagogik /Kombi-Studiengang mit Erziehungswissenschaft

Es handelt sich nicht um eine abschließende Auflistung, sondern um bisher zugelassene Bewerberkreise.

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss staatlich geprüfte Sozialarbeiterin oder staatlich geprüfter Sozialarbeiter (Abschluss an einer Fachschule).

Abschlüsse mit therapeutischen, psychologischen, klinischen oder berufspädagogischen Schwerpunkten sind nicht als vergleichbare Qualifikation anzusehen.

Hinweise zur Eingruppierung:

Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 4.3 des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Entgeltgruppe 10 TV-L.

Stufenzuordnung

Die Entgeltgruppe ist in Stufen unterteilt.

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorliegt.

Der Stufenaufstieg in EG 10 erfolgt

- in Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- in Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- in Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- in Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- in Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Über die Eingruppierung und Stufenzuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise.

Tabellenentgelt

Das Entgelt ergibt sich aus der allgemeinen Entgelttabelle des TV-L.

Auszug Anlage B zum TV-L – Entgelttabelle gültig ab 1. Oktober 2018

| Entgelt- gruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 10 | 3.089,22 | 3.400,58 | 3.653,37 | 3.908,04 | 4.392,57 | 4.524,35 |